



**Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung  
von Niederschlagswasser für die Gemeinde Hohe Börde  
für den Ortsteil Hohenwarsleben  
(Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) und der § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 248), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde erhebt für den Ortsteil Hohenwarsleben gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Ferner macht die Gemeinde Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) geltend.

**II. Grundstücksanschlüsse**

**§ 2  
Kostenerstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis Übergabestelle) sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Kostenerstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

**§ 3  
Kostenerstattungspflichtiger**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers die Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

#### **§ 4**

#### **Entstehung des Erstattungsanspruches**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

#### **§ 5**

#### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenersatzes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

#### **§ 6**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **III. Gebühren**

#### **§ 7**

#### **Niederschlagswassergebühr**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Niederschlagswassergebühren.

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten und anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.

**(2) Für das Jahr 2012 bis 2014 beträgt die Gebühr je m<sup>2</sup> anrechenbarer Anschlussfläche 0,19 €.**

(3) Eine Erhebung der Niederschlagswassergebühr erfolgt erst ab einer angeschlossenen Grundstücksfläche von mindestens 5 m<sup>2</sup>.

(4) Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche).

Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

<u>Art der Oberfläche</u>	<u>Abflussbeiwert</u>
Dachflächen	1,0
Beton/Asphaltdecken	1,0
Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
Ökopflaster (nur mit Nachweis)	0,7
Schotterdeckenschichten	0,5
Rasengittersteine	0,2.

(5) Als bebaute Fläche gilt die Fläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände, z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und Andere).

(6) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in den überbauten Flächen enthalten – u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.

(7) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser

a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),

b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehende Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder

c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).

(8) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.01. des Veranlagungszeitraumes vorhanden ist.

Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgenden Monats vorhanden ist

- (9) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

## **§ 8**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Sie erlischt, sobald die Zufuhr von Niederschlagswasser endet.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres durch erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, ist der Restteil des Jahres Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschuld für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Jahresgebühr für jeden vollen Monat mit 1/12 berechnet. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 10 Änderung der Gebührenpflicht**

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 11 Gebührenschild**

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Belastung des Grundstückes mit einem dinglichen Nutzungsrecht ist der dinglich Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Wechsels des Gebührenschildners ist der neue Gebührenschildner zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschildners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

## **IV. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Billigkeitsregel**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 13 Auskunfts- und Duldungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Bei fehlender Mitteilungspflicht ist die Gemeinde berechtigt, eine Berechnung aufgrund geschätzter Flächen vorzunehmen.

**§ 14**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
  - b) entgegen § 13 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

**§ 15**  
**Verwaltungsgebühren**

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Niederschlagswassergebührensatzungen der Gemeinde Hohenwarsleben vom 26.05.2005 einschließlich der Änderungssatzungen vom 29.05.2008 und vom 07.07.2009 außer Kraft.

Hohe Börde, den

Trittel  
Bürgermeisterin  
Hohe Börde

(Siegel)

Beschluss Nr.        /2012 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom .....

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Hohenwarsleben (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung) zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Hohenwarsleben wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den

Trittel

Bürgermeisterin  
Gemeinde Hohe Börde

(Siegel)

Die o.g. Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Hohenwarsleben ist nach der Veröffentlichung am ..... dem Landkreis Börde angezeigt worden.